



Stadtbäume - Schutzmassnahmen Bauarbeiten

GSZ: Grün Stadt Zürich: Grünflächenverwalter

Ausführungsrichtlinien Baumkranz siehe Normblätter 18.01 und 16.81 GSZ / TAZ

Allgemeines

- Bestehende Bäume und Pflanzungen auf öffentlichem Grund dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Sind Bauarbeiten oder Bauinstallationen im Wurzelbereich (entspricht in der Regel dem Kronenbereich) nicht zu vermeiden, so sind die erforderlichen Schutzmassnahmen vor Baubeginn im Einvernehmen mit GSZ vorzukehren.
- Vor Baubeginn ist gemeinsam mit GSZ ein Zustandsprotokoll zu erstellen.
- Sollten trotz aller Vorsichtsmassnahmen Schäden an Bäumen oder Pflanzungen auftreten, so ist unverzüglich GSZ zu benachrichtigen, damit eine fachgerechte Behandlung vorgenommen werden kann.
- Für allfällige Schäden an Bäumen und Pflanzungen ist der Verursacher voll haftbar. Im Schadenfall wird durch GSZ neben den Wiederinstandstellungskosten zusätzlich der eigentliche Sachwert des Baumes verrechnet.

Technische Baumschutzmassnahmen

- Im Wurzelbereich von bestehenden Bäumen (entspricht in der Regel dem Kronenbereich) dürfen keinerlei Baumaterialien oder Treibstoffe gelagert und keine Baumaschinen installiert werden. Der Wurzelbereich darf nicht befahren werden.
- Grabarbeiten im Wurzelbereich von bestehenden Bäumen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung von GSZ vorgenommen werden. Die Grabarbeiten sind von Hand auszuführen, Wurzeln dürfen nicht abgerissen oder gequetscht werden; dickere Wurzeln (über dauernd dick) dürfen nur durch GSZ abgetrennt werden. Freigelegte Wurzeln sind mit einer Folienabdeckung vor dem Austrocknen zu schützen.
- Baumrabbatten von Strassenbäumen im Baustellenbereich sind im Einvernehmen mit GSZ vollumfänglich abzuschränken, so dass sie nicht befahren werden können, und kein Baumaterial darauf abgelagert werden kann.
- Bei gefährdeten Bäumen im freien Gelände ist der gesamte Wurzelbereich mit einem massiven Bauzaun zu schützen; bei unvermeidlichen Abgrabungen im Wurzelbereich ist je nach Situation vor Beginn der Grabarbeiten ein Wurzelvorhang zu erstellen.
- Bei Grundwasserabsenkungen oder einer nicht zu vermeidenden Überstellung des Wurzelbereiches ist zu Lasten des Verursachers eine permanente Überwachung des Wasserhaushaltes im Boden (z.B. mittels Tensiometern) zu installieren sowie eine geeignete Bewässerungseinrichtung vorzuhalten.
- Weitere Schutzmassnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich werden im Bedarfsfall durch GSZ angeordnet.

Informationspflicht

- Diese Baumschutz-Auflagen sind für die Bauausführung verbindlich; sie sind allen am Bau beteiligten Personen bekannt zu geben und nötigenfalls zu erläutern.